

1. Neue Gesetzesbestimmungen Abrechnungsrichtlinien

Im Anhang übermitteln wir Ihnen die letzte nun gültige Version der neuen Anrechnungsbestimmungen für Förderungsmittel und Geldflüsse im Sport.

Wie schon in unserem letzten Newsletter mitgeteilt, bitten wir Sie, diese Richtlinien auch innerhalb Ihres Vereins zu beachten, um bei eventuellen Kontrollen durch GKK und Finanzamt Schwierigkeiten zu vermeiden.

Seit vergangenem Freitag, 11. Juni 2010, ist klar, dass diese Bestimmungen **auch auf Pensionisten**, die vielfach in Vereinen tätig sind, angewendet werden können.

Weiterhin finden Sie im Anhang die Erläuterungen zu PRAE (Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen)

2. Stellungnahme des Hauptverbandes der Versicherungsträger

Zu den Anregungen der BSO teilen wir höflich Folgendes mit:

Das Beispiel der Trainerin, die eine Pension bezieht (Seite 8f.), wurde dahingehend geändert, dass die Lösung jener Info der NÖGKK entspricht. Konkret ist im gegenständlichen Beispiel die SportlerInnenbegünstigung nunmehr doch anwendbar, da die Einkünfte aus der Trainertätigkeit nicht die Hauptquelle der Einnahmen bilden (die Pension ist die Haupteinnahmequelle). Die Anmerkung wurde in der endgültigen Version weggelassen. Es findet sich sowieso im allgemeinen Teil eine Info zum Hauptberuf.

Das Nichtvorliegen der Voraussetzungen Hauptberuf und Hauptquelle der Einnahmen ist kumulativ zu prüfen, d.h. liegt eines der beiden Kriterien nicht vor, dann ist die SportlerInnenbegünstigung anwendbar.

Es ist richtig, dass es im Steuerrecht eine Begünstigung auch für gewisse Hilfskräfte gibt, doch wird der Hinweis nicht in den gemeinsamen Leitfaden der Finanz und Sozialversicherung aufgenommen, da dies unter Umständen irreführend sein könnte und auch im Bereich der Finanz die Anwendung für diesen Personenkreis restriktiv gehandhabt wird.

Es ist geplant den Leitfaden demnächst auf der Homepage des BMF und der Sozialversicherung zu veröffentlichen. Wir werden Sie gerne darüber informieren.